



Flurneuordnung Abtsdorfer See

Gemeinde Saaldorf-Surheim,
Landkreis Berchtesgadener Land

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Flurneuordnung Abtsdorfer See wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern für die Maßnahmen 522 040 Rückhalt östlich der BGL 3 bei Abtsdorf, 522 074 Rückhalte- und Sedimentationsfläche am Hablbach, 522 082 Aufwertung der Bestandsbecken Leustetten und 522 104 Rückhalt westlich der BGL 3 bei Abtsdorf die 2. Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei den beabsichtigten Maßnahmen in der Flurneuordnung Abtsdorfer See sind – beim Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben – weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen Risiken hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange und der biologischen Vielfalt, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes, sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

München, 05./04./2024

Guido Romor
Baudirektor